

## **Satzung für die Ablösung von Stellplätzen**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.1995 auf Grund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.4.1993 § 4 in Verbindung mit § 49 Sächsische Bauordnung in der Fassung vom 26.7.1994, die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen beschlossen

### **§ 1 Ablösung**

1. Die Pflicht zur Erstellung von Stellplätzen gemäß § 49 Abs. 1 und 4 der Sächs. Bauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Aue verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösebeträge**

1. Das Stadtgebiet von Aue wird für die Ablösebeträge in drei Zonen eingeteilt. Die Einteilung der Zonen ist aus der beigelegten Flurkarte ersichtlich.
2. Für die Zone 1 wird ein Ablösebetrag von 7.500,- DM  
für die Zone 2 wird ein Ablösebetrag von 4.000,- DM  
für die Zone 3 wird ein Ablösebetrag von 2.500,- DM  
festgelegt.

### **§ 3 Zustimmung**

Die Stadt erteilt ihre Zustimmung zur Ablösung mittels Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

Dieser Vertrag ist entsprechend des beigelegten Musters auszufertigen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Klan  
Bürgermeister                      Siegel

ausgefertigt am: 15.06.1995